

Ausfertigung



TB: VF: 27.12.
 FA: 03.01.
 Berufung: VF: 13.01.
 FA: 20.01.
 Ber.-begr.: VF: 14.02.
 FA: 21.02.

Handwritten signature

EINGANG
 20. DEZ. 2010
 Erl. *ES*

Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 550/10

verkündet am : 16.12.2010
 Dulitz
 Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Verein BOS Deutschland e.V.,
 vertreten d.d. Vorstand Leonard Graf Rothkirch Freiherr
 von Trach, Maik Schaffer, Felix Affeld und Mariane Kluthe,
 Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Eisenberg Dr. König Dr. Schork,
 Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin -

g e g e n

die FOCUS Magazin Verlag GmbH,
 vertreten d.d. Geschäftsführer Helmut Markwort,
 Arabellastraße 23, 81925 München,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Prof. Dr. jur. Schweizer,
 Arabellastraße 21, 81925 München -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 19.10.2010 nach dem Sach- und Streitstand am
 12.11.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Dr. Hagemeister
 und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten über den Kläger,

Jetzt wandelt sich Lob in schwere Vorwürfe: „Willie Smits Projekt 'Samboja Lestari' hat von dem Geld, das die deutschen Fernsehzuschauer nach Ausstrahlung des Filmes gespendet haben, keinen Cent erhalten. Ich selbst habe im fünfstelligen Bereich gespendet und bis heute nicht herausbekommen, wo das Geld gelandet ist.“ beklagte sich Jaenicke.

II. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte Eisenberg, Dres. Stefan König und Stefanie Schork in Höhe von 305,06 € freizustellen.

III. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 %.

Tatbestand:

Die vorliegende Klage ist Hauptsache zum vorausgegangenen Verfügungsverfahren - 27. O. 319/10.

Die Beklagte ist Verlegerin des Magazins FOCUS, in dessen Ausgabe vom 22. März 2010 unter der Überschrift „Wo ist das Geld gelandet?“ der nachfolgend in Kopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit dem Kläger befasst:



Ganz schön angefasst
Hannes Jaenicke arbeitet mittlerweile mit der Orang-Utan-Schutzorganisation „Fans for Nature“ zusammen, wo er „exakt nachvollziehen“ könne, „wohin die Gelder fließen“.

die Vorkommnisse innerhalb des Vereins einer genauen Prüfung unterzieht. Gleichzeitig kommen Vorwürfe gegen eine andere zentrale BOS-Figur auf: Professor Bungaran Saragih. Der frühere Landwirtschaftsminister von Indonesien, der im April 2009 vor einem Bundestagsausschuss über Wald- und Tierschutz referieren durfte, ist nicht nur Aufsichtsratsvorsitzender der BOS Foundation, sondern auch Manager bei Bakrie-Sumatera Plantations, einem der größten Ölpalmplantagen- und Holzproduzenten Indonesiens.

Es ist eine Firma mit dubiosen Ruf, bei der es seit ihrer Gründung 1983 auch um „Vertreibungen und Gewalt“ gehe, heißt es in einer Studie der Organisation „Watch Indonesia!“. Deren Autorin Marianne Klute – seit Kurzem als Nachfolgerin von Thiemigs Lebensgefährtin auch im BOS-Vorstand – warnt vor einer „Katastrophe für das Klima“, wenn Regenwälder und Torfmoore für Plantagen zerstört werden, die noch dazu Lebensraum für die bedrohten Orang-Utans sind.

Der vielseitige Bakrie-Mann Bungaran Saragih habe BOS ganz bewusst unterwandert, meint die Hamburger Fernsehjournalistin Inge Altemeyer, die seit 1988 regelmäßig in Indonesien recherchiert. Der Manager eines Plantagenbetriebers, der für das Töten von Orang-Utans verantwortlich ist, im Aufsichtsrat einer Schutzorganisation für Orang-Utans. Das ist doch wirklich absurd.

Gegenüber FOCUS meint Thiemig: „Nach eigenen Aussagen und meinen Beobachtungen ist Herr Saragih kein Botschafter für Palmöl, sondern für Orang-Utans und Regenwaldschutz.“ Trotzdem habe BOS Deutschland zu diesem Thema einen intensiven Austausch mit der BOS Foundation begonnen. Bungaran Saragih wird hierzu zeitnah eine Stellungnahme veröffentlichen. Außerdem kündigte Thiemig an: „Ich werde nicht wieder für den Vorstand kandidieren.“

STEFAN RUZAS/SEBASTIAN JUTZI

sanitärer und Studenten Thiemig. Von „unprofessionellem Handeln“ ist die Rede von „mangelndem demokratischen Vorgehen“, „fehlender Transparenz“, „Desinformation“ und von „Fehlverwendung von Spendengeldern“.

So seien beispielsweise im Jahr 2008 mit 215.122 Euro kaum mehr als 20 Prozent der eingenommenen Spenden auch tatsächlich „projektbezogen“ an die BOS Foundation in Indonesien weitergeleitet worden. Dem gegenüber stünden aber rund 900.000 Euro, die für Vereinszwecke ausgegeben worden seien. „Die Verwendung der Mittel“ sei durch „unabhängige Audits und Fachpersonal überprüft“ worden, entgegnet Thiemig.

Eskaliert ist der Streit zwischen Mitgliedern und dem BOS-Vorstand, zu dem bis vor Kurzem auch Thiemigs Lebens-

gefährtin gehörte, trotzdem. Juristen der Anti-Korruptionsorganisation „Transparency International“ wurden ebenso eingeschaltet wie diverse Anwälte und ein speziell ausgebildeter Mediator – teilweise auf Kosten des Vereins, wie Thiemig gegenüber FOCUS einräumte.

Auch ein Mitgliederbegehren wurde gestartet und eine „Struktur- und Satzungskommission“ gegründet, um den eigentlich gut meinenten Verein unter Schirmherrschaft des Grünen-Politikers Jürgen Trittin bei einer Mitgliederversammlung am 24. April in Berlin zu reformieren.

Währenddessen hat das Bundesumweltministerium einen Antrag von BOS auf Fördermittel über 4,5 Millionen Euro vorerst auf Eis gelegt. Auf FOCUS-Nachfrage bestätigte ein Ministeriumssprecher, dass der Antrag vorliege, man aber

Vor der Veröffentlichung hatte die Beklagte schriftlich Fragen an den Kläger gerichtet, die dessen ehemaliges Vorstandsmitglied Thiemig mit den aus der Anlage 2 ersichtlichen Antworten (Bl. 14-16 d.A.) versehen hatte.

Der Kläger, der sich durch die falsche bzw. unvollständige Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Freistellung von Anwaltskosten in Anspruch, die ihm anlässlich der vorgerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens sowie des Abschlusschreibens entstanden sind und hinsichtlich deren Berechnung auf die Seite 7 der Klageschrift verwiesen wird. Seines Erachtens behauptet die Beklagte zu Unrecht, dass der Verbleib des gespendeten Geldes unklar sei oder er die Rechenschaft verweigert habe. Falsch sei auch, dass „Samboja Lestari“ kein Geld erhalten habe. Er habe im Jahr 2009 7.700 € für einen Workshop des Projektes überwiesen. Weiterhin habe er an die BOS Foundation Indonesien im Jahr 2009 100.000 € an nicht verwendungszweckgebundenen Mitteln überwiesen neben projektgebundenen in Höhe von ca. 376.000 €. Es sei davon auszugehen, dass 7 % von den 100.000 € für das Projekt Samboja Lestari aufgewandt worden seien. Er habe im Übrigen erklärt, dass weitere Mittel – u.a. wegen ungeklärter Land- und Eigentumsrechte – von dort nicht angefordert worden seien. Selbiges sei in Mitgliederversammlungen im April und Dezember 2009 kommuniziert worden und auch Herrn Jaenicke zur Kenntnis gelangt. Wenn sein Vorstand zu projektbezogenen Spenden und nicht projektbezogenen Ausgaben für Vereinszwecke im Jahr 2008 konkret befragt worden wäre, hätte er klargestellt, dass lediglich 97.536,09 € für die Verwaltung des Vereins ausgegeben worden seien. Der Leser verstehe das Zitat des Herrn Thiemig hingegen und zwar unzutreffend als Bestätigung „nicht projektbezogener Mittelverwendung“.

Der Kläger beantragt zuletzt - nach Ergänzung des Klageantrags zu I.1.. -,
die Beklagte zu verurteilen,

- I. bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagte an dem Geschäftsführer der Beklagten, es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten über den Kläger,

1. Jetzt wandelt sich Lob in schwere Vorwürfe: „Willie Smits Projekt 'Samboja Lestari' hat von dem Geld, das die deutschen Fernsehzuschauer nach Ausstrahlung des Filmes gespendet haben, keinen Cent erhalten. Ich selbst habe im fünfstelligen Bereich gespendet und bis heute nicht herausbekommen, wo das Geld gelandet ist.“ beklagte

sich Jaenicke.

und/oder

2. im Hinblick auf vereinsinterne Kritiker: „So seien ... im Jahre 2008 mit 215.122 € kaum mehr als 20 % der eingenommenen Spenden auch tatsächlich „projektbezogen“ an die BOS Foundation in Indonesien weitergeleitet worden. Dem gegenüber stünden aber rund 300.000 €, die für Vereinszwecke ausgegeben worden seien. „Die Verwendung der Mittel“ sei durch „unabhängige Audits und Fachpersonal überprüft“ worden, entgegnet Thiemig.

und dadurch den Eindruck zu erwecken, Herr Thiemig habe bestätigt, dass rund 300.000 € nicht projektbezogen für „Vereinszwecke ausgegeben worden sind;

II. ihn von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte Eisenberg, Dres. Stefan König und Stefanie Schork in Höhe von 2.029,30 € zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB seit dem Tage der Klagezustellung (02.08.2010) freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht für gegeben. Die mit dem Antrag zu I 1. beanstandete Aussage sei nicht wie zunächst angegriffen gefallen; der Umstellung des Klageantrags widerspricht sie. Die Äußerung des Herrn Jaenicke habe sich ausdrücklich nur auf den von ihm selbst gespendeten Betrag bezogen. Über dessen Verbleib sei der Schauspieler bis zur Veröffentlichung trotz seiner Nachfragen nicht zufriedenstellend informiert worden, so dass ihm die beanstandete wertende Kritik nicht verwehrt werden könne. Ein Zufluss zusätzlicher Mittel sei trotz des Spendenaufkommens wegen der im Beitrag thematisierten Fernsehsendung, die der Kläger für das Projekt Samboja Lestari selbst mit ca. 200.000 € beziffere, bis zur Veröffentlichung des Beitrags nicht zu verzeichnen gewesen, mag es auch sein, dass Samboja Lestari – wie auch schon in den Jahren davor – Gelder erhalten hat. Der unter I.2. beanstandete Eindruck werde im Kontext des Beitrags, der sich mit der angeblichen „fehlender Transparenz“ bzw. „Desinformation“ beschäftige, nicht erweckt. Die Aussage des Herrn Thiemig habe im Zusammenhang mit Fragen nach der Ausgabenüberprüfung und der Verwendung des „Rests der Einnahmen von insgesamt 965.238,79 €“ zitiert werden dürfen. Im Übrigen interpretiere der Kläger den Begriff

„Vereinszwecke“ falsch. Ausweislich des Rechenschaftsberichtes befänden sich unter den „Ausgaben projektbezogen“ von insgesamt 422.507,79 € Positionen wie Personalkosten (rund 74.000 €), Informationen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendergewinnung (rund 44.000 €), Fremdleistungen und Honorare (rund 28.000 €), Reisekosten (rund 17.000 €), sonstige Verwaltungskosten (ca. 13.500 €), Telefon, Internet und Porto (rund 10.000 €) sowie Instandhaltungskosten und Miete (zusammen ca. 11.500 €). Es kämen dann noch einmal „Ausgaben allgemein“ im Umfang von 97.536,09 € dazu, bei denen ebenfalls Personalkosten und Raumkosten sowie weitere Positionen enthalten seien. Allen diesen Positionen - auch wenn sie teilweise unter „Ausgaben projektbezogen“ aufgeführt seien - sei jedoch gemeinsam, dass sie für Vereinszwecke ausgegeben worden seien und eben nicht der BOS Foundation in Indonesien zu Gute gekommen seien (dorthin flossen eben nur 215.11,00 €). Herr Thiemig habe in seiner Antwort selbst auf den Rechenschaftsbericht, Seiten 57 bis 65, aus dem sich diese Zahlen ableiten ließen, verwiesen und wenn sich aus diesem Rechenschaftsbericht ergebe, dass tatsächlich rund 300.000,00 € für Vereinszwecke ausgegeben worden seien, dann könne doch durch die Kontrastierung mit der Aussage Thiemigs, die gesamte Mittelverwendung sei in der von ihm behaupten Weise geprüft worden, kein falscher Eindruck entstehen.

Mangels Unterlassungsanspruchs schulde sie keine Abmahnkosten. Das Abschlusschreiben sei ohnehin nicht veranlasst, vielmehr unnötig gewesen, weil sie dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 14. Mai 2010 mitgeteilt habe, dass sie sich spätestens bis zum 2. Juni 2010 zur eventuellen Abgabe einer Abschlusserklärung erklären werde. Nach fruchtlosem Fristablauf habe es keiner weiteren außergerichtlichen Aufforderung bedurft; vielmehr hätte der Kläger ohne Kostenrisiko sofort Hauptsacheklage einreichen können und müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im erkannten Umfang begründet; im Übrigen unbegründet.

I.

1.

Dem Kläger steht der zu I.1. geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. §§ 185 f. StGB, Art. 2 Abs. 1 zu. Mit dem zuletzt

gestellten Klageantrag hat der Kläger auf den Wortlaut des beanstandeten Zitats abgestellt und damit den Antrag zu I.1. in zulässiger Weise konkretisiert.

Es ist von der Unwahrheit der behaupteten Tatsache auszugehen.

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als

ZP 550

Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Die beanstandete Aussage erschöpft sich nicht in der Wiedergabe dessen, was Hannes Jaenicke von dem Verbleib seiner eigenen Spende erfahren haben will, sondern geht weit darüber hinaus, indem auch von den Spenden der anderen Zuschauer behauptet wird, dass Will Smit's Projekt davon gar nichts erhalten habe. Allerdings dient die Aussage von Hannes Jaenicke über den unbekanntem Verbleib seiner eigenen Spende zum Beleg dafür, dass auch der Verbleib der anderen Spenden unklar ist oder dass diese gar nicht bei dem Projekt angekommen sind.

Die Beklagte bestreitet nicht, dass Hannes Jaenicke am 12. Dezember 2009 an einer Mitgliederversammlung des Klägers teilgenommen hat, in der über eine Zahlung von 7.700,00 € direkt für das Projekt und über eine Zahlung von 100.000,00 € aus nicht zweckgebundenen Mitteln an die BOS Foundation informiert wurde. Sie bestreitet weiter nicht, dass Hannes Jaenicke erfahren hat, dass weitere Mittel nicht geflossen sind, weil diese von der BOS Foundation nicht angefordert wurden. Seine im Ausgangsartikel zitierten Ausführungen können im Kontext aber nur so verstanden werden, dass ihm jedenfalls nichts darüber bekannt ist, wo das Geld eigentlich geblieben ist. Das ist aber auch nach dem Vorbringen der Beklagten falsch, weil die Ausgangsmitteilung so daher kommt, als wenn der Kläger das Geld wofür auch immer verwandt hat, eben nur nicht für das Projekt Samboja Lestari. Hätte die Beklagte wahrheitsgemäß mitgeteilt, dass lediglich 7.700,00 € geflossen sind und die übrigen Mittel mangels Anforderung bei dem

Kläger herumliegen, hätte der Leser sich zwar auch fragen können, weshalb Spenden eingeworben werden, die zunächst ihrer Verwendung nicht zugeführt werden; das ist aber ganz etwas anderes, als wenn der Leser annehmen muss, dass Spendengelder zweckentfremdet oder verschwunden sind. Dem Ausgangsartikel ist weiter nicht zu entnehmen, dass Hannes Jaenicke möglicherweise mit den Auskünften des Klägers über den Verbleib des Geldes unzufrieden ist, weil er mit den vagen Angaben nichts anzufangen weiß; auch das rechtfertigt den Vorwurf, es sei überhaupt kein Geld zweckentsprechend verwendet worden, nicht.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, als bloße Vermittlerin der Äußerung von Hannes Jaenicke aufgetreten zu sein, für die sie nicht als Störer in Anspruch genommen werden kann.

Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint oder auch im Rahmen eines Interviews eigene Tatsachenbehauptungen des Fragenden in den Raum gestellt werden, neben denen die Antworten des Interviewten nur noch als Beleg für die Richtigkeit wirken. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu Eigen gemacht hat. Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen. Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird. Dies ist beispielsweise beim Abdruck einer Presseschau der Fall. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews. Jedenfalls macht sich ein Presseorgan die ehrenrührige Äußerung eines Dritten in einem Interview nicht schon mit deren Verbreitung dadurch zu Eigen, dass es sich nicht ausdrücklich davon distanziert (BGH, Urteil vom 17.11.2009, VI ZR 226/08, zitiert nach juris Rdz. 11 m. w. Nachw.).

Vorliegend hat die Beklagte sich die Äußerung von Hannes Jaenicke aber zu Eigen gemacht. Sie hat sich nicht nur davon nicht distanziert, sondern seine Äußerung zum Beleg dafür herangezogen, dass es bei dem Kläger bei der Verwendung von Spendengeldern nicht mit rechten Dingen zugehe.

2.

Hinsichtlich der unter I. 2. beanstandeten Aussage ist ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG dagegen nicht gegeben. Die insoweit angegriffene Berichterstattung verletzt das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht; die beanstandete Aussage gibt kein falsches Bild ab.

Der Kläger kann es der Beklagten nicht von vornherein verwehren, sich kritisch mit dem Geschäftsgebaren des Klägers und sowie der fehlenden Transparenz bei der Verwendung von Spendengeldern auseinander zu setzen. Die unter I.2. beanstandete Äußerung ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende Thiemig hat sich, angesprochen auf den gegen den Kläger erhobenen Vorwurf der Intransparenz sowie befragt zum Verbleib der im Jahr 2008 nicht ausgegebenen Resteinnahmen, zur Mittelverwendung wie beanstandet geäußert. Dem Leser erschließt sich im Kontext nicht, dass der zitierte Herr Thiemig seine pauschale Aussage auf die nur als Beispielfall erwähnten konkreten Zahlen bezogen haben soll.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass seine „Entgegnung“ sich auf die voranstehend aufgezeigten, an ihn gerichteten Vorwürfe „fehlender Transparenz“, „Desinformation“ und „Fehlverwendung von Spendengeldern“ bezieht, zu denen er mit der zitierten Aussage allgemein Stellung bezieht.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weiter im erkannten Umfang Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch seine Prozessbevollmächtigten aus § 823 BGB.

Die Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens zu I.1. sind als Folgeschaden zu erstatten, da aufgrund der insoweit unzulässigen Berichterstattung die Rechtsverfolgung erforderlich wurde. Wenn der Schaden in der Belastung mit einer Verbindlichkeit besteht, geht der Ersatzanspruch nach § 249 S. 1 BGB - wie hier vom Kläger verlangt - auf Befreiung von der Verbindlichkeit.

Von den – für zwei beanstandete Äußerungen - verlangten Abmahnkosten von insgesamt 610,11 € kann der Kläger demgemäß die Hälfte, also 305,06 €, verlangen.

Bezüglich der Zinsen besteht ein Freistellungsanspruch nicht, weil dies voraussetzen würde, dass dem Kläger dadurch ein weiterer Schaden entsteht, dass ihn seine Prozessbevollmächtigten in Verzug gesetzt hätten. Das ist aber nicht dargetan; die bloß einseitigen Fristsetzungen begründen keinen Verzug.

Der Kläger verlangt zu Unrecht Erstattung der Kosten für das Abschlusschreiben. Ihm ist es nicht gelungen nachvollziehbar darzutun, dass es sich insoweit um Kosten der erforderlichen Rechtsverfolgung handelte. Nachdem die Beklagte sich nicht innerhalb der von ihr im Anwaltsschreiben vom 14. Mai 2010 angekündigten Frist zur Abgabe einer Abschlusserklärung bereit erklärt hatte, hätte es keiner weiteren Aufforderung des Klägers bedurft, vielmehr hätte er ohne Kostenrisiko sofort die Hauptklage einreichen können und müssen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Becker

Ausgefertigt

Dulitz
Justizobersekretärin

